

Bundesministerium für Innovation, Mobilität
und Infrastruktur (BMIMI)
Sektion IV – Verkehr
z.H. Herrn Mag. Michael Luczensky
Radetzkystraße 2
1030 Wien

ministerbuero@bmimi.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2026-0.653.038

31. August 2026

Feststellung einer Einzelfallprüfung über die Geringfügigkeit einer vorgeschlagenen Netzveränderung gemäß § 3 Abs 2 SP-V-Gesetz

Sehr geehrte Herr Mag. Luczensky!

Bezugnehmend auf die von Ihnen zum 02. Juni 2026 nach dem § 3 Abs 2 SP-V-Gesetz eingebrachten Vorschlag der nachstehenden Netzveränderung:

- Erklärung der bestehenden Strecke „Wien – Tulln an der Donau“ zur Hochleistungsstrecke

darf Folgendes mitgeteilt werden:

Das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur schließt sich, nach Beurteilung der Stellungnahmen aus der Einbeziehung der Umweltstellen und nach Berücksichtigung der in Anhang II der SUP-Richtlinie 2001/42/EG angeführten Kriterien dem Vorschlag des Initiators einer Netzveränderung gemäß § 4 SP-V-Gesetz an und stellt fest, dass die vorgeschlagene Netzveränderung eine geringfügige Netzveränderung darstellt und durch diese mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die SP-V-G §5 Z 4 lit. a) bis j) angeführten Ziele und auf die Umwelt zu rechnen ist.

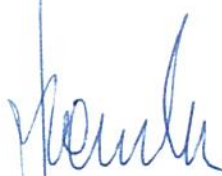
Begründung:

- Mit der Eisenbahnstrecke Wien – Tulln a. d. Donau soll eine bereits physisch existierende Eisenbahnstrecke zur Hochleistungsstrecke erklärt werden. Die Bahnstrecke weist bereits im Bestand einen guten Ausbauzustand auf, erfüllt die Anforderungen an die Schienenverkehrsinfrastruktur für das TEN-V Gesamtnetz und weist eine besondere Bedeutung für den Nahverkehr auf. Damit kommt der Eisenbahnstrecke bereits im Bestand ein hochrangiger Charakter zu. Sie erfüllt die Voraussetzungen zur Erklärung zur Hochleistungsstrecke gem. § 1 Hochleistungsstreckengesetz.

- Die vorgeschlagene Netzveränderung einer Erklärung zur Hochleistungsstrecke bedingt keine Ausbaumaßnahmen. Übergeordnetes Ziel der vorgeschlagenen Netzveränderung ist der formale Lückenschluss in Hochleistungsstreckennetz, was zu einer einheitlichen Behördenzuständigkeit in etwaigen zukünftigen und übergeordneten Umweltprüfungen und Genehmigungsverfahren führt.
- Da keine Ausbaumaßnahmen durch die vorgeschlagenen Netzveränderung bedingt sind, liegen keine unmittelbaren Netzwirkungen durch die vorgeschlagene Netzveränderung vor. Die Netzveränderung kann als geringfügig betrachtet werden.
- Da keine Ausbaumaßnahmen durch die vorgeschlagenen Netzveränderung bedingt sind, ist, auch in Verbindung mit den in Anhang II der SUP-Richtlinie 2001/42/EG angeführten Kriterien, durch die vorgeschlagene Netzveränderung aufgrund fehlender Wirkungsbeziehungen mit keinen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.
- Da die vorgeschlagene Netzveränderung gewissermaßen einen formalen Lückenschluss im sie umgebenden Hochleistungsstreckennetz darstellt, leistet sie somit grundsätzlich einen positiven Beitrag zur Erreichung der mit einem bundesweithochrangigen Verkehrswegenetz verbundenen Ziele.
- Die Umweltstellen erheben in ihren Stellungnahmen großteils keine Einwände gegen die vorgeschlagene Netzveränderung. Nach einer gesamthaften Würdigung der in deren Stellungnahmen vorgebrachten Aspekte und ggfs. Vorbehalte kann davon ausgegangen werden, dass die Stellungnahmen einer Weiterverfolgung der vorgeschlagenen Netzveränderung nicht entgegenstehen.

Die vorgeschlagene Netzveränderung stellt daher keinen Verordnungsentwurf dar, der die Durchführung einer strategischen Prüfung im Sinne des § 3 Abs 1 SP-V-Gesetz erfordert.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Hanke